

Gültige Gemeindeordnung (2019)

Neue Gemeindeordnung (2026)

~~Gestrichen~~, Neuformulierung, Neu

Alte Bestimmungen	Neue Bestimmungen	Erläuterung zu den Änderungen usw.
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Oetwil an der Limmat bildet eine Politische Gemeinde.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 wird zu Art. 2 dieser neuen Gemeindeordnung (gemäss Musterordnung).
Art. 2 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 2 Gemeindeart Oetwil an der Limmat bildet eine Politische Gemeinde.	Art. 2 wird zu Art. 1 dieser neuen Gemeindeordnung (gemäss Musterordnung).
Art. 3 In der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand In der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	
Art. 4 ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. ² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.	Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. ² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.	
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Stimm- und Wahlberechtigung	1. Stimm- und Wahlberechtigung	

Synopse Gemeindeordnung

Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>Art. 5 ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p>2. Urnenwahlen</p>	<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>	
<p>Art. 6 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 6 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><i>Abs. 3 ist aufgrund der Musterordnung neu hinzugefügt worden.</i></p>
<p>Art. 7 Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. Mitglieder und Präsident/in des Gemeinderates 2. Mitglieder und Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission 3. Friedensrichter/in</p>	<p>Art. 7 Urnenwahlen Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. Mitglieder und Präsident/in des Gemeinderates 2. Mitglieder und Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission 3. Friedensrichter/in</p>	
<p>Art. 8</p>	<p>Art. 8 Erneuerungswahlen</p>	<p><i>Dieser Art. bleibt grundsätzlich gleich. Es wird jedoch auf den neuen Art. 9 verwiesen.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	
<p>3. Urnenabstimmung</p>		
	<p>Art. 9 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.</p>	<p><i>Der Ansatz, dass bei Ersatzwahlen, im Gegensatz zu Erneuerungswahlen, die Möglichkeit einer stillen Wahl beseht, ist im Kanton Zürich weit verbreitet. Dies soll nun mit dem Art. 9 ermöglicht werden.</i></p> <p><i>Jede Mehrheitswahl beginnt mit der Durchführung eines Vorverfahrens (§§ 48-53 Gesetz über die Politischen Rechte). Die Gemeindeordnung kann für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den ersten Wahlgang und zweiten Wahlgang je eine kürzere Frist vorsehen (§ 49 Abs. 2 Gesetz über die Politischen Rechte). Ohne eine solche Regelung beträgt die Frist 40 Tage. Die Frist von 40 Tagen hat sich bewährt.</i></p>
<p>Art. 9 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; 2. neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben; 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts; 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde 	<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; 2. die Bewilligung von neuen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen für einen bestimmten Zweck in der Höhe gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung; 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts; 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit 	<p><i>Art. 86 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung verpflichtet die Gemeinden, in der Gemeindeordnung einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 Gemeindegesetz).</i></p> <p><i>Im Sinne der Übersicht und der Lesbarkeit werden die Finanzkompetenzen in einer Tabelle im Anhang der Gemeindeordnung geregelt. Es wird auf die Begründungen im Anhang verwiesen.</i></p> <p><i>Ziff. 9 und 10: In jüngerer Zeit wird häufiger diskutiert, die wichtigsten Planungserlasse wie Richtplan sowie die Bau- und Zonenordnung obligatorisch der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Argumente dafür liegen insbesondere in der breiteren demokratischen Abstützung solcher weitreichenden Entscheide, in der erhöhten Legitimation gegenüber der Bevölkerung sowie in der Möglichkeit, auch weniger mobilisierbare Bevölkerungsgruppen besser einzubeziehen. Zudem wird geltend gemacht, dass komplexe und langfristig wirkende raumplanerische Festlegungen eine Entscheidform verdienen, die eine möglichst hohe Beteiligung ermöglicht und damit die Akzeptanz in der Umsetzung stärkt.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p> <p>9. des kommunalen Richtplans;</p> <p>10. der Bau- und Zonenordnung.</p>	<p><i>Die Gegner befürchten hingegen, dass eine generelle Verlagerung an die Urne die Funktion der Gemeindeversammlung schwächt. Diese gilt traditionell als Ort der direkten politischen Auseinandersetzung, an dem Argumente ausgetauscht, Vorlagen angepasst und differenziert diskutiert werden können. Eine obligatorische Urnenabstimmung könnte dazu führen, dass diese deliberative Qualität verloren geht und die politische Willensbildung stärker auf vorgelagerte Kampagnen verlagert wird. In diesem Sinne wird argumentiert, dass nicht eine Stärkung, sondern eher ein Abbau der direkten Demokratie drohe.</i></p> <p><i>Der kommunale Richtplan und die Bau- und Zonenordnung sollen zukünftig an der Urne festgesetzt werden. Dazu stehen Instrumente der Vernehmlassungen sowie der Informationsveranstaltungen zur Verfügung.</i></p>
<p>Art. 10</p> <p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung.</p>	<p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen. sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung.</p>	<p><i>Die bestehende Regelung, wonach ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung eine nachträgliche Urnenabstimmung verlangen kann. Dieses Instrument stellt sicher, dass bei besonders umstrittenen oder weitreichenden Geschäften eine zusätzliche demokratische Legitimation an der Urne eingeholt werden kann und bildet damit ein wichtiges Korrektiv im Zusammenspiel der beiden Entscheidungsformen.</i></p> <p><i>Abs. 2: Die nicht mehr notwendigen Passagen sollen gestrichen werden. Es wird auf den neuen Art. 10 verwiesen.</i></p>
<p>4. Gemeindeversammlung</p>	<p>4. Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 11</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 12 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>Art. 12 Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden 2. die Mitglieder des Wahlbüros. 	<p>Art. 13 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden 2. die Mitglieder des Wahlbüros. 	<p><i>Bisher wurden die Mitglieder des Wahlbüros durch die Gemeindeversammlung gewählt. Dieses Verfahren trägt dem Grundsatz der unmittelbaren demokratischen Mitwirkung Rechnung, ist jedoch in der Praxis mit einem gewissen organisatorischen Aufwand verbunden und eignet sich nur bedingt für eine flexible und zeitnahe Besetzung.</i></p> <p><i>Neu soll die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat erfolgen. Damit wird der Charakter des Wahlbüros als operatives, administrativ tätiges Organ stärker berücksichtigt. Die Aufgaben des Wahlbüros liegen primär im Vollzug, insbesondere in der ordnungsgemässen Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, und weniger in der politischen Willensbildung. Entsprechend erscheint es sachgerecht, die Zuständigkeit beim Gemeinderat anzusiedeln, die für die Organisation und den reibungslosen Ablauf verantwortlich ist.</i></p> <p><i>Die Neuregelung ermöglicht eine effizientere Besetzung, insbesondere bei Ersatzwahlen oder kurzfristigen Veränderungen. Der Gemeinderat kann schneller reagieren und sicherstellen, dass das Wahlbüro jederzeit vollständig und funktionsfähig ist. Gleichzeitig bleibt die demokratische Kontrolle gewahrt, da der Gemeinderat als gewähltes Organ handelt und seine Beschlüsse den üblichen Transparenz- und Publikationspflichten unterliegen.</i></p> <p><i>Insgesamt trägt die Anpassung dazu bei, die Abläufe zu vereinfachen, ohne die Legitimation oder die korrekte Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zu beeinträchtigen.</i></p>
<p>Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben; 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen; 	<p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben; 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen; 	

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<ol style="list-style-type: none"> 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. die Errichtung oder Veräusserung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht; 7. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. die Errichtung oder Veräusserung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht; 7. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist. 	
<p>Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten; 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern; 3. das Polizeirecht; 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Art. 15 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten; 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern; 3. das Polizeirecht; 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	
<p>Art. 15</p>	<p>Art. 16 Planungsbefugnisse</p>	<p><i>Es wird auf den Art. 10 verwiesen. Ziff. 1 und 2 dieser Artikel würden somit gestrichen.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung

Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. den Erschliessungsplan, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans; 2. der Bau- und Zonenordnung; 3. den Erschliessungsplan; 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	
<p>Art. 16 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 5. die Genehmigung der Jahresrechnung; 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 8. die Veräusserung von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000; 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 300'000; 10. Den Erwerb von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000; 	<p>Art. 17 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen für einen bestimmten Zweck in der Höhe gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 5. die Genehmigung der Jahresrechnung; 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 8. den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung; 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung. 	<p><i>Abs. 4: Hier wird auf den neuen Anhang Gemeindeordnung (Finanzkompetenzen) verwiesen.</i></p> <p><i>Abs. 8: Für den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften im Finanzvermögen sollen weiterhin die gleichen Kreditlimiten gelten. Daher werden diese in einem gemeinsamen Artikel zusammengefasst.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung

Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

11. Den Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000.		
III. BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSORGANISATION	III. BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSORGANISATION	
1. Allgemeines	1. Allgemeines	
Art. 17 Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	
Art. 18 1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre berufliche Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. 2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.		<i>Art. 18 wird zu Art. 20 dieser neuen Gemeindeordnung.</i>
	Art. 19 Grundsätze der Verwaltungsorganisation 1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass	<i>Das Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat (§ 48 Abs. 2 Gemeindegesetz). In der Gemeindeordnung können jedoch Leitlinien festgelegt werden, an denen der Gemeinderat die Organisation der Verwaltung ausrichten soll. Eine entsprechende</i>

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

	<p>sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. ² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p><i>Bestimmung ist nicht zwingend in die Gemeindeordnung aufzunehmen und könnte auch anders ausfallen.</i></p> <p><i>Abs. 1: In der Schweiz ist es üblich, die Verwaltung hierarchisch und demokratisch auszugestalten. Das Mitwirkungsverfahren (Vernehmlassungsverfahren), in dem sich die verschiedenen Verwaltungseinheiten im Rechtsetzungsprozess einbringen, führt zur gegenseitigen Unterstützung. Die Amtshilfe findet ihre Grenzen z.B. im Datenschutz.</i></p> <p><i>Abs. 2: Eine zeitgemässe Verwaltungsführung kann z.B. darin bestehen, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten möglichst auf derselben Stufe vereinigt sind.</i></p>
	<p>Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre berufliche Tätigkeiten; b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p><i>Entspricht dem Art. 18 der bestehenden Gemeindeordnung.</i></p>
	<p>Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><i>Die Behörden können gestützt auf § 46 Gemeindegesetz beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Dies hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

	<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Behörden können gestützt auf § 44 Gemeindegesetz in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln. Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Zur Delegation vgl. Art. 27 und Art. 28 Musterordnung.</i></p> <p><i>Abs. 2: §§ 170 f. Gemeindegesetz. Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege eine Anordnung getroffen, geht § 75 Abs. 1 VSG als Spezialgesetz § 170 f. Gemeindegesetz vor. D.h. die Anordnung ist mit Rekurs beim Bezirksrat anzufechten. Zu Ausnahmen von der Neubeurteilung vgl. Leitfaden des Gemeindeamts zur Neubeurteilung von Anordnungen (Januar 2021).</i></p> <p><i>Der Gemeinderat möchte in Zukunft ein Kompetenz- und Delegationsreglement einführen, um den Gemeinderat in den operativen Aufgaben zu entlasten.</i></p>
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
<p>Art. 19</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er ist gleichzeitig Gesundheitsbehörde und Fürsorgebehörde.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er ist gleichzeitig Gesundheitsbehörde und Fürsorgebehörde.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
	<p>Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><i>Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 Gemeindegesetz Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen.</i></p> <p><i>Art. 24 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

		<p><i>Der Gemeinderat möchte in Zukunft ein Kompetenz- und Delegationsreglement einführen, um den Gemeinderat in den operativen Aufgaben zu entlasten.</i></p>
<p>Art. 20 Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach</p> <p>Der Gemeinderat: 1. Bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen; 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder unterstellter Kommissionen; b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber; b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach</p> <p>Der Gemeinderat: 1. Bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidenten bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen; b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber; b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist; c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p><i>Art. 20 (neu Art. 24), erster Satz wird gestrichen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat sollte die Möglichkeit haben, unterstellte Kommissionen auch ohne eine gemeinderätliche Vertretung auszugestalten.</i></p> <p><i>Zukünftig sollen die Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat gewählt werden.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

	<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung; 3. unterstellte Kommissionen; 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p><i>Ziff. 6: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 14 Mustergemeindeordnung oder Art. 34 Mustergemeindeordnung erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.</i></p>
<p>Art. 21 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben; 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 	<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben; 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums; 9. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. 	

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen; 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	<p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die er in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen; 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	<p><i>Abs. 2: Die Befugnisse sind grundsätzlich in einem gewissen Umfang an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen delegierbar. Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 Gemeindegesetz zu beachten. Der Gemeinderat trägt die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 Gemeindegesetz).</i></p> <p><i>Ziff. 2</i> <i>Neue Formulierung gemäss Musterverordnung.</i> <i>§ 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der Gemeindeordnung vorgesehen, unterstellte Kommissionen delegieren. Grundsätzlich lässt sich das ganze Massengeschäft delegieren, jedoch nicht politische Anordnungen wie z.B. der Einsatz von Sozialdetektiven.</i></p>
<p>Art. 22 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p>		<p><i>Art. 22 wird neu Art. 25 dieser neuen Gemeindeordnung.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung

Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung; 3. unterstellte Kommissionen; 4. die Organisation beratender Kommissionen; 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 		
<p>Art. 23 Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung von Ausnahme-Bewilligungen; 2. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen; 3. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen 4. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen; 5. die Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz. 	<p>Art. 28 Planungsbefugnisse Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung von Ausnahme-Bewilligungen; 2. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen; 3. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen; 4. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen; 5. die Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz. 	
<p>Art. 24 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 	<p>Art. 29 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von <u>im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen für einen bestimmten Zweck in der Höhe gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung</u>; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. 	<p><i>Mit den neuen Finanzkompetenzen wird der Regierungsratsbeschluss von 21. November 2018 behoben. Es wird auf den Kommentar im Anhang zu den Finanzkompetenzen verwiesen.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck *; 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 300'000; 5. den Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'000'000; 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen für einen bestimmten Zweck in der Höhe gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung; 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung; 5. den Erwerb, die Veräusserung oder den Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung; 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	
<p>Art. 25</p> <p>1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenz fest.</p> <p>2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		<p><i>Art. 25 wird neu zu Art. 21 und 22 dieser neuen Gemeindeordnung.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>3 Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>		
<p>IV. KOMMISSIONEN</p>	<p>IV. KOMMISSIONEN</p>	
<p>Unterstellte Kommissionen</p>		<p><i>Zwischentitel ist nicht nötig, da ausschliesslich unterstellte Kommissionen vorgesehen sind.</i></p>
<p>Art. 26 1 Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bau- und Planungskommission b) die Umweltkommission c) die Kulturkommission d) die Antennenkommission <p>2 Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung (mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die bzw. der ein Mitglied des Gemeinderats ist), Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 30 Unterstellte Kommissionen 1 Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bau- und Umweltkommission; b) die Kulturkommission; c) Stiftungskommission. <p>2 Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p><i>Abs. 1: Die bestehende Bau- und Planungskommission soll mit der Umweltkommission zusammengelegt werden. Die Kommission soll neu Bau- und Umweltkommission heissen.</i></p> <p><i>Die Antennenkommission wurde per 30.06.2022 aufgehoben und wird somit aus der Gemeindeordnung gestrichen.</i></p> <p><i>Die bestehende Stiftungskommission wird neu in der Gemeindeordnung genannt.</i></p> <p><i>Abs. 2 ist gemäss Mustergemeindeordnung etwas offener formuliert.</i></p> <p><i>Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Diese Bestimmungen sind in einer bestehenden Geschäftsordnung des Gemeinderates festgehalten.</i></p>
<p>V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN</p>	<p>V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN</p>	
<p>1. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>1. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 27 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>	<p>Art. 31 Zusammensetzung und Aufgaben 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>	<p><i>Abs. 2 wird neu gemäss Musterordnung eingefügt.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>2 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>3 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>4 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. Präsidenten selbst.</p> <p>3 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>4 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>5 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	
<p>Art. 28</p> <p>1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 32 Herausgabe der Unterlagen</p> <p>1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p>2. Finanztechnische Prüfstelle</p>	<p>2. Finanztechnische Prüfstelle</p>	

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>Art. 29 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p>3. Wahlbüro</p>	<p>3. Wahlbüro</p>	
<p>Art. 30 1 Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (Vorsitz), den zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Aktuariat). Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.</p> <p>2 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 34 Zusammensetzung und Aufgaben 1 Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (Vorsitz), den zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Aktuariat). Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.</p> <p>2 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
<p>4. Friedensrichter</p>	<p>4. Friedensrichter</p>	
<p>Art. 31 1 Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 35 Aufgaben und Anstellung 1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p>	<p><i>Dieser Art. wird gemäss Musterordnung übernommen.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung

Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

<p>2 Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber wird an der Urne gewählt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts und der Dienst- und Besoldungsverordnung.</p>	<p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p>	
<p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	
<p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 32 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>Art. 36 Genehmigung und Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>	<p><i>Die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2027 erfolgen.</i></p>
<p>Art. 33 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juli 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wurde an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 angenommen.</p>	<p>Art. 37 Aufhebung des bisherigen Rechts Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2019 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2026 angenommen. Genehmigung durch den Regierungsrat am xy. Gemeinderat Oetwil an der Limmat Gemeindepräsidentin/Gemeindeschreiber</p>	<p><i>Nach der Urnenabstimmung erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat.</i></p>
<p>Art. 34 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und</p>	<p>Art. 34 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und</p>	<p><i>Art. 34 ist obsolet und kann gestrichen werden.</i></p>

Synopse Gemeindeordnung

Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.	2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.	
---	--	--

Synopse Gemeindeordnung Stand: GR-Sitzung vom 13.04.2026 zur Verabschiedung Vorprüfung, final

Anhang der Gemeindeordnung (Finanzkompetenzen)

	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urnenabstimmung
Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder entsprechende Ausfälle für einen bestimmten Zweck	Im Budget enthalten: CHF 0 bis CHF 500'000 Art. 29	Ab 500'000 bis CHF 2'000'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Art. 17	Ab CHF 2'000'000 Art. 10
	Nicht im Budget enthalten: CHF 0 bis CHF 100'000 höchstens CHF 300'000 pro Jahr Art. 29	---	---
Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder entsprechende Ausfälle für einen bestimmten Zweck	Im Budget enthalten: CHF 0 bis CHF 200'000 pro Jahr Art. 29	CHF 200'000 bis CHF 500'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Art. 17	Ab CHF 500'000 Art. 10
	Nicht im Budget enthalten: CHF 0 bis CHF 50'000 höchstens CHF 100'000 pro Jahr Art. 29	---	---
Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens	CHF 0 bis CHF 2'000'000 Art. 29	Ab CHF 2'000'000 Art. 17	---
Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens	CHF 0 bis CHF 300'000 Art. 29	Ab CHF 300'000 Art. 17	---
Erwerb von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens	CHF 0 bis CHF 2'000'000 Art. 17	Ab CHF 2'000'000 Art. 17	---
Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens	CHF 0 bis CHF 2'000'000 Art. 17	Ab CHF 2'000'000 Art. 17	---

Für die Finanzkompetenzen wurden die Vergleiche des Bezirks sowie die Vergleiche der Gemeinden in der Grössenordnung von 2'000 bis 4'000 Einwohnenden beigezogen. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Kompetenzen innerhalb des Budgets erhöht werden sollen (da das Budget bereits durch den Souverän genehmigt wird), um effizienter handeln zu können. Im Gegenzug werden die Kompetenzen ausserhalb des Budgets reduziert. Die weiteren Kompetenzen haben sich bewährt. Die Finanzen sollen durch das Gemeindeamt genauestens geprüft werden. Mit den neuen Finanzkompetenzen wird der Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2018 behoben.